

Vorlage Nr. 300/08

Betreff: **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 270, Kennwort:
 "Lambertiring/Paschenaustraße"**
I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
III. Offenlegungsbeschluss

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt"			20.08.2008		Berichterstattung durch:		Herrn Schröer Frau Gellenbeck	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

51	Stadtplanung
----	--------------

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes

--

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie Deckungsvorschläge)
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	☐ keine €	siehe Ziffer der Begründung

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- ☐ beim Produkt/Projekt _____ in Höhe von _____ € zur Verfügung.
☐ in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

☐ Ja ☐ Nein

Vorbemerkung/Kurzerläuterung:

Der Anstoß für diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 270, Kennwort: „Lambertiring/Paschenaustraße“, kommt von den Technischen Betrieben Rheine - Straßen -.

Es ist beabsichtigt, die Paschenaustraße – entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes – in 2 Bereichen auszubauen.

In Höhe des Flurstückes Elsenweg 4 und Paschenaustraße 26 soll die Verkehrsfläche gradlinig weitergeführt werden; und im Bereich Paschenaustraße 37 ist der Ausbau der Verkehrsfläche ohne die unter Erhaltung dort stehenden Bäume vorgesehen.

Alle weiteren wichtigen planungsrelevanten Daten und Maßnahmen sind der Begründung zu dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes zu entnehmen, die dieser Vorlage beigelegt ist (Anlage 3).

Der Änderungsentwurf liegt ebenfalls in Gegenüberstellung Alt/Neu bei (Anlagen 1 und 2).

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 270, Kennwort: „Lambertiring/Paschenaustraße“, der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Diese Änderung bezieht sich auf 2 Bereiche innerhalb der Paschenaustraße, und zwar

Änderungsbereich a) Paschenaustraße in Höhe der Gebäude Elsenweg 4 und Paschenaustraße 26 (betroffen sind die Flurstücke 167 und 179, Flur 37, Gemarkung Rheine rechts der Ems)

Änderungsbereich b) Paschenaustraße in Höhe des Gebäudes Paschenaustraße 37

Die beiden Änderungsbereiche sind in der Plandarstellung gekennzeichnet.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der o. g. Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 270, Kennwort: „Lambertiring/Paschenaustraße“, der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o. g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungsentwurf Alt
- Anlage 2: Änderungsentwurf Neu
- Anlage 3: Begründung